

Richtlinie der Stadt Schotten zur Förderung des Erwerbs von Altbauten

Projekt „Jung kauft alt“

§ 1 Zweck der Förderung

Die Stadt Schotten möchte Familien mit Kindern den Erwerb von bestehendem Wohnraum dadurch erleichtern, dass sie den Kauf eines alten Bestandsgebäudes zur Eigennutzung fördert.

§ 2 Gegenstand der Förderung

1. Der Zuschuss wird beim Erwerb eines Altbaus gewährt, der vor dem 31.12.1980 errichtet wurde. Der Nachweis ist durch die Vorlage der Baugenehmigung oder des Bauscheins zu erbringen. Gefördert werden Erwerbsfälle, bei denen die Beurkundung des notariellen Vertrages vor dem 01.03.2024 erfolgte.
2. Für den Erwerb eines Altbaus zwecks Abbruchs und Errichtung eines Ersatzneubaus zu Wohnzwecken an gleicher Stelle wird der Zuschuss entsprechend gewährt.

§ 3 Allgemeines

1. Ein Zuschuss kann nur gewährt werden, soweit Haushaltsmittel hierfür zur Verfügung stehen.
2. Eine Förderung ist ausgeschlossen, wenn das betreffende Objekt auf Grundlage dieser Richtlinie bereits bezuschusst wurde.
3. Über Anträge im Rahmen dieser Richtlinie entscheidet der Magistrat der Stadt Schotten. Vollständig eingereichte Anträge werden stets in der Reihenfolge des Eingangs berücksichtigt.
4. Der Antrag muss innerhalb von drei Monaten nach Bezug des zu fördernden Altbaus gestellt werden. Stichtag ist der Tag des Einzugs des/der antragstellenden Person/en in den Altbau bzw. Ersatzneubau gemäß Meldebescheinigung.
5. Der Magistrat kann in begründeten Einzelfällen von der Richtlinie abweichen. Eine solche Abweichung ist dem HFWA zur abschließenden Entscheidung vorzulegen.

§ 4 Antragsberechtigung

Antragsberechtigt sind ausschließlich natürliche Personen, die folgende Kriterien erfüllen:

Eltern, Erziehungsberechtigte und Alleinerziehende, die an der zu fördernden Immobilie Eigentum erworben haben und dort mit 1. Wohnsitz gemeldet sind.

Mindestens 1 noch kindergeldberechtigtes Kind muss zum Zeitpunkt der Antragstellung (siehe § 3 Nr. 4) im Haushalt leben und mit 1. Wohnsitz in der zu fördernden Immobilie gemeldet sein.

§ 5 Art und Höhe der Förderung

Gefördert werden auf Antrag:

1. der Erwerb eines Altbaus bzw. der Abriss eines Altbaus und Errichtung eines Ersatzneubaus zu Wohnzwecken an gleicher Stelle mit 2.000 € Grundbetrag sowie 500 € Erhöhungsbetrag für jedes noch kindergeldberechtigtes Kind, das zum Haushalt der antragstellenden Person/Personen gehört und zum Stichtag in der zu fördernden Immobilie mit 1. Wohnsitz gemeldet ist.
2. Der Höchstbetrag für der Förderung beträgt 3.000 € pro Alt- oder Ersatzbau.

3. Sind 2 anspruchsberechtigte Personen vorhanden (Elternteile/Erziehungsberechtigte) und stellen beide einen Antrag nach dieser Richtlinie, werden Grund- und Erhöhungsbetrag, die sich aus dem Familienverbund ergeben, auf beide hälftig geteilt.

§ 6 Fördervoraussetzungen

Der Antrag ist schriftlich beim Magistrat der Stadt Schotten, Vogelsbergstraße 184, 63679 Schotten einzureichen. Art und Höhe der beantragten Förderung (§ 5) sind zu erläutern und unter Vorlage der folgenden Unterlagen zu begründen:

- a) Kaufvertrag der zu fördernden Immobilie
- b) Grundbucheintragung der Eigentumsumschreibung
- c) Abriss- und Baugenehmigung sowie Fertigstellungsbescheinigung bei Ersatzneubau
- d) Personalausweise der antragstellenden Person/en sowie Kinderausweise oder Geburtsurkunden der Kinder

Kopien reichen aus. Die Stadt Schotten kann im Einzelfall die Vorlage von Originalen verlangen. Das Vorliegen der melderechtlichen Voraussetzungen wird hausintern geprüft. Zudem ist schriftlich zu erklären, dass die Absicht besteht, für mindestens 5 Jahre ab Antragstellung die Immobilie zu bewohnen.

§ 7 Rückzahlung der Förderung

1. Die Fördermittel sind ganz oder teilweise zurückzuzahlen, wenn die antragstellende/n Person/en vorsätzlich oder grob fahrlässig im Antrag falsche Angaben gemacht haben, die für die Auszahlungsentscheidung mit kausal waren. Über die Rückzahlung entscheidet der Magistrat der Stadt Schotten nach der Schwere der fehlerhaften Angaben.

2. Die Fördermittel sind ebenfalls zurückzuzahlen, wenn die geförderte Immobilie bzw. der Ersatzneubau nicht selbst bezogen, sondern vermietet wird. Gleiches gilt für eine Aufgabe der Selbstnutzung zu Wohnzwecken innerhalb von 5 Jahren ab Antragstellung und/oder Verkauf der Immobilie. Innerhalb der ersten 5 Jahre ist die Förderung mit je 1/5 pro Jahr der nicht mehr richtlinienkonformen Nutzung zurückzuzahlen. Die Selbstnutzungsfrist von 5 Jahren beginnt mit dem 1. Januar des Kalenderjahres, das auf den Zeitpunkt der Antragstellung (§3 Nr.4) folgt.

3. Sollte der Kauf der geförderten Immobilie rückabgewickelt werden, ist die Förderung ebenfalls zurückzuzahlen.

§ 8 Rechtsanspruch

Auf die Gewährung der Förderung besteht kein Rechtsanspruch.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt rückwirkend zum 01.01.2024 in Kraft und tritt mit Ablauf des 31.12.2025 außer Kraft.

Schotten, 01.11.2024

Der Magistrat der Stadt Schotten

gez.

Göbl

Bürgermeister